Bundesrat Drucksache **583/96**

30.07.96

G - A - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung erfolgen verschiedene technische Anpassungen, z.B. hinsichtlich bilateraler Abkommen und Bestimmungsortkontrollen. Daneben werden die Vorschriften der Entscheidung 93/14/EWG betreffend Zollager, Freizonen, Freilager und Durchfuhr für diejenigen Lebensmittel tierischer Herkunft umgesetzt, für die in den jeweiligen Produktverordnungen noch keine entsprechenden Regelungen bestehen wie Fischereierzeugnisse und Eiprodukte.

B. Lösung

Der Anwendungsbereich der Einfuhruntersuchungs-Verordnung wird durch die Streichung der bisherigen Ausschlußklausel in § 1 Absatz 3 erweitert auf das Verbringen von Lebensmitteln in ein Zollager, eine Freizone, ein Freilager oder sowie auf die Anwendung bei der Durchfuhr. Durch die §§ 4 a bis 4 c werden die spezifischen Verfahrensregelungen eingefügt.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Auswirkungen auf den Haushalt der Länder sind bedingt durch einen gewissen Mehraufwand bei der Überwachung der z.B. für Zollager bestimmten Waren nicht auszuschließen.

E. Sonstige Kosten

Diese Kosten sind jedoch im voraus nicht zu quantifizieren und können über kostendeckende Gebühren und Auslagen gedeckt werden.
Dadurch entsteht eine geringfügige finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen.
Preisüberwälzungen sind deshalb im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies nicht im voraus quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **583/96**

30.07.96

G - A - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Le 102/96

Bonn, den 30. Juli 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Anton Pfeifer

Anton Pfeifer

Drucksache 583/96

Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung

Vom..... 1996

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,

- des § 15 Nr. 1, 7, 8 und 9 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom .....(BGBl. I S.)*.

- des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, c, und d, Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 18 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1
Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung

Die Einfuhruntersuchungs-Verordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. S. 5965), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3838), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 Nr. 6“;

   b) In Absatz 2 werden die Worte „ § 36 des Geflügelfleischhygienegesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 6 c der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung“;

---

* Die Verkündung des Gesetzes ist in Kürze zu erwarten.

c) § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit Gegenstände, die in dieser Verordnung geregelt sind, von den Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung, der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung und der Milchverordnung erfaßt sind, bleiben deren Vorschriften unberührt."

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer in § 1 Abs. 1 genannte Lebensmittel aus Drittländern einführen will, hat einer amtlich bekanntgemachten Grenzkontrollstelle deren voraussichtliche Ankunftzeit in der Regel einen Werktag vorher anzumelden. Die Anmeldung hat unter Verwendung des Musters nach Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 9 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen, soweit sie nicht bereits auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften erfolgt ist. Das in Satz 2 genannte Muster wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut von § 3 wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Weinbergschnecken" durch die Worte "eßbare Schnecken" ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Die in Absatz 1 genannten Lebensmittel dürfen aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn sie einer Einfuhruntersuchung nach § 4 Abs. 1 unterzogen worden sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die in Absatz 1 genannten Lebensmittel über einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, der die Warenuntersuchung entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt hat."

4. In § 4 Abs.1 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

"Abweichend von Satz 1 Nr. 3 unterbleibt die Warenuntersuchung bei Lebensmitteln, die über eine Grenzkontrollstelle in einem Hafen oder einem Flughafen eingeführt werden, wenn die Lebensmittel in Abstimmung zwischen der erstberührten Grenzkon-

trollstelle und der zuständigen Behörde im Bestimmungsmitgliedstaat im Bestimmungshafen oder -flughafen eines anderen Mitgliedstaates überprüft werden, sofern

1. dieser über eine Grenzkontrollstelle verfügt,

2. die Lebensmittel auf dem See- oder Luftweg befördert werden und

3. der Verfügungsberechtigte eine Warenuntersuchung am Bestimmungsflughafen oder -hafen gewählt hat.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 6.3 der Fleischhygieneverordnung bleibt unberührt."

5. Nach § 4 werden folgende §§ 4a bis 4c eingefügt.

"§ 4 a
Zollager, Freizonen, Freilager

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensmittel aus Drittländern, die in ein Zollager, eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden sollen, dürfen nach Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung nach § 4 nur unter

1. Zollverschluß,

2. Beifügen des Originals und einer Durchschrift des ausgefüllten Dokuments nach dem Muster gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und

3. Beifügen beglaubigter Kopien der Gesundheitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Urkunden

zum Bestimmungsort verbracht werden. Die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 gelten auch für den Übergang von einem Lager oder Gebiet im Sinne des Satzes 1 zu einem anderen. Im Falle des Satzes 2 wird das Dokument nach dem Muster gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 anhand der Urkunden, die die Lebensmittel beim Eintreffen in dem ersten Lager oder Gebiet nach Satz 1 begleiten und auf Grund der hier durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen ausgestellt. Die für das Lager oder Gebiet nach Satz 1 zuständige Behörde ist von der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle über

das System ANIMO oder bis zur völligen Betriebsbereitschaft dieses Systems durch Telekommunikation oder andere Datenübertragungssysteme über das voraussichtliche Eintreffen der Lebensmittel zu unterrichten.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Lebensmittel dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in ein Zollager, das von ihr im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion bestimmt und vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden ist, verbracht werden. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde die nach zollrechtlichen Vorschriften vorzunehmenden fortlaufenden Aufzeichnungen über alle Ein- und Auslagerungen der Lebensmittel vorzulegen.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Lebensmittel, die den lebensmittelhygienischen Vorschriften dieser Verordnung oder den lebensmittelhygienischen Vorschriften über sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft nicht entsprechen, dürfen - unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften - in eine Freizone oder ein Freilager nach Maßgabe des Absatzes 4 nur verbracht werden, sofern

1. sie dazu bestimmt sind, nach der Lagerung in ein Drittland wieder ausgeführt oder in eine andere Freizone oder ein anderes Freilager verbracht zu werden,

2. der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß die für die Freizone oder das Freilager zuständige Behörde keine Einwände hat,

3. sie in anderen Räumlichkeiten gelagert werden als übrige Lebensmittel, die den lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen entsprechen und

4. sie ausschließlich gelagert oder ohne Änderung der Verpackung in Teilsendungen aufgeteilt werden.

(4) Das Verbringen nach Absatz 3 hat unter

1. Zollverschluß und

2. Beifügen der Originalbescheinigungen, auf denen von der zuständigen Behörde der Versand in die Freizone oder das Freilager mit einem Sichtvermerk bestätigt worden ist,

zu erfolgen. Die für die Freizone oder das Freilager zuständige Behörde ist von der zuständigen Behörde, die den Sichtvermerk nach Satz 3 Nr. 2 anbringt, über das Sy-

stem ANIMO oder bis zur vollständigen Betriebsbereitschaft dieses Systems durch Telekommunikation oder andere Datenübertragungssysteme über das voraussichtliche Eintreffen der in § 1 genannten Lebensmittel zu unterrichten.

§ 4 b
Einfuhr mit anschließender Wiederausfuhr

(1) Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde läßt die Einfuhr von Lebensmitteln, die anschließend wieder ausgeführt werden sollen, unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften zu, wenn

1. bei der Anmeldung nach § 2 Abs. 1 eine Erklärung der zuständigen Behörde des Drittlandes, in das die Sendung verbracht werden soll, vorgelegt wird, die Sendung ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen und

2. die Dokumenten- und die Nämlichkeitsprüfung keinen Anlaß zu Beanstandungen ergeben haben.

(2) Die Lebensmittel dürfen nur unter

1. Zollverschluß,

2. Beifügen des Originals und einer Durchschrift des ausgefüllten Dokuments nach dem Muster des § 2 Abs. 1 Satz 2

3. Beifügen der Originale der Gesundheitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Urkunden und

4. ohne Umladen

wieder ausgeführt werden. Die erstberührte Grenzkontrollstelle hat die Grenzkontrollstelle, über die die Ausfuhr erfolgt, über das voraussichtliche Eintreffen der Lebensmittel zu unterrichten.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Lebensmittel zur Verpflegung des Personals und der Passagiere, die an Bord von Flugzeugen oder Seeschiffen mitgeführt werden. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Dokumentenprüfung durchführen.

(4) Wer Lebensmittel nach Absatz 3 Satz 1 auf ein anderes Flugzeug oder Seeschiff umladen will, hat dies der zuständigen Behörde vorab mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Dokumentenprüfung durchführen.

(5) Wer Lebensmittel nach Absatz 3 Satz 1 aus dem Transportmittel entladen und bis zum Weiterversand vorübergehend lagern will, hat dies der zuständigen Behörde vorab mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat eine Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung durchzuführen. Die Lebensmittel sind innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu versenden. Werden sie nicht innerhalb dieser Frist versendet, sind die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie die Warenuntersuchung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 durchzuführen.

§ 4 c
Zollkodex

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung."

6. § 5 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "der Anlage 1" ersetzt durch die Angabe "des § 2 Abs. 1" und die Worte "oder der Zolldienststelle des Ortes der Warenuntersuchung zu übermitteln" gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Wird von der zuständigen Behörde festgestellt, daß die Lebensmittel nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen, so kann sie dem Absender, dem Empfänger oder ihrem Bevollmächtigten gestatten, die Sendung an den Herkunftsort zurückzuverbringen, sofern gesundheitliche Bedenken

nicht entgegen stehen. Ansonsten sind die Lebensmittel einem Verfahren zur Unbrauchbarmachung für den Verzehr durch Menschen nach Maßgabe der zuständigen Behörde zu unterziehen oder nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beseitigen."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 Nr. 1" durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 dort genannte Lebensmittel einführt,".

cc) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern angefügt:

„3. entgegen § 4 a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Lebensmittel verbringt,

4. entgegen § 4 b Abs. 2 Satz 1 Lebensmittel wieder ausführt oder

5. entgegen § 4 b Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht."

9. Anlage 1 wird aufgehoben.

10. Die Anlagen 3, 4 und 5 werden zu Anlagen 1, 2 und 3.

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) ein Drittland oder eine Region eines Drittlandes betrifft, das oder die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist; dabei ist die Entscheidung

79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen (ABl. EG Nr. L 146 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Rückstandsgarantien der Drittländer zu berücksichtigen".

b) Nummer 2 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:

"g) sich auf einen Betrieb bezieht, der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen oder für die Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden ist,".

12. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. Laboruntersuchungen werden stichprobenweise oder im Verdachtsfall durchgeführt. Bei laufenden stichprobenweisen Laboruntersuchungen ist das Muster nach § 2 Abs. 1 Satz 2 entsprechend auszufüllen; die betreffende Sendung kann zum freien Verkehr abgefertigt werden. Handelt es sich jedoch um eine Laboruntersuchung im Verdachtsfall, so kann die endgültige Entscheidung über die Sendung durch die zuständige Behörde solange verschoben werden, bis die Ergebnisse der Laboruntersuchung vorliegen.Die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle unterrichtet die zuständige Behörde des Bestimmungsortes über das Ergebnis der Laboruntersuchungen."

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummer 5 und 6.

Artikel 2
Änderung der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung

Nach § 6 b der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1976 (BGBl. I S. 3077), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. März 1995 (BGBl. I S. 327), wird folgender § 6 c eingefügt:

„§ 6 c
Ausnahmen

(1) Die Anforderungen an das Verbringen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island und Liechtenstein sowie an die Einfuhr finden keine Anwendung auf Geflügelfleisch, das

1. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit es sich bei frischem Geflügelfleisch um eine Menge von höchstens 1 kg je Person, um einzelne Tierkörper von erlegtem Federwild und bei anderem Geflügelfleisch um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist;

2. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung für natürliche Personen mitgebracht wird und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit es sich bei frischem Geflügelfleisch um eine Menge von höchstens 1 kg und bei anderem Geflügelfleisch um eine Menge von höchstens 30 kg handelt und es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß das Geflügelfleisch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist;

3. zur Verpflegung des Personals und der Reisenden in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt wird;

4. ausschließlich zur Versorgung internationaler Organisationen oder ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist.

Eine Geflügelfleischuntersuchung ist durchzuführen, wenn bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen in das Inland festgestellt wird, daß diese zum Schutze des Verbrauchers erforderlich ist.

(2) Von den Vorschriften des § 11 Abs. 1 und § 12 des Geflügelfleischhygienegesetzes kann die zuständige Landesbehörde für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen Ausnahmen zulassen für Geflügelfleisch, das für

1. Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen,

2. wissenschaftliche Versuchszwecke

bestimmt ist, sofern durch amtliche Überwachung sichergestellt wird, daß das Geflügelfleisch nicht gewerbsmäßig als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird - eine Abgabe von Kostproben an einzelne natürliche Personen zum Verzehr an Ort und Stelle ist hiervon nicht betroffen - und im Falle der Nummer 2 nach Beendigung des Versuchs aus dem Inland verbracht oder nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes beseitigt wird."

Artikel 3

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Einfuhruntersuchungs-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

Allgemeines

Mit der Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung erfolgen verschiedene technische Anpassungen, z.B. hinsichtlich bilateraler Abkommen und Bestimmungsortkontrollen. Außerdem werden die Vorschriften der Entscheidung 93/14/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von Erzeugnissen aus Drittländern in Freilagern, Freizonen und Zollagern sowie bei der Beförderung von einem Drittland in ein anderes durch das Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 42) für diejenigen Lebensmittel tierischer Herkunft umgesetzt, für die in den jeweiligen Produktverordnungen noch keine entsprechenden Regelungen bestehen.

Damit kommt die Bundesregierung abschließend der Bitte des Bundesrates (Drs. 777/93 (Beschluß) nach Umsetzung der Entscheidung 93/14/EWG für Fischereierzeugnisse, Eiprodukte sowie sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft mit Ausnahme von Fleisch, Geflügelfleisch und Fleischerzeugnissen sowie Milch und Milcherzeugnissen nach. Die Aufnahme dieser Bestimmungen für die genannten Lebensmittel in die Einfuhruntersuchungs-Verordnung ist ein erster Schritt zur mittelfristig geplanten Zusammenführung aller allgemeinen verfahrenstechnischen Einfuhrvorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft in dieser Verordnung. Es ist vorgesehen, die relevanten Bestimmungen in der Fleischhygiene-Verordnung, der Milchverordnung und der Geflügelfleischuntersuchungsverordnung bei zukünftigen Änderungen dieser Verordnungen aufzuheben, mit der Folge, daß dann die einschlägigen Vorschriften der Einfuhruntersuchungs-Verordnung für alle Lebensmittel tierischer Herkunft gelten. Damit es in der jetzigen Übergangsphase nicht zu inkonsistenten Zollagerverfahrensregelungen kommt, sollen die derzeit schon geltenden Zollagerbestimmungen, die mit dem derzeit geltenden EU-Recht übereinstimmen, praktisch wortgetreu in die Einfuhruntersuchungs-Verordnung übernommen werden. Eine inhaltliche Überarbeitung der Regelungen soll - soweit erforderlich - erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da zunächst die Änderung der Richtlinie 90/675/EWG abzuwarten ist. Im Zusammenhang mit der Änderung der Richtlinie 90/675/EWG wird sich die Bundesregierung entsprechend der Bitte des Bundesrates (Drs. 777/93 (Beschluß)) außerdem dafür einsetzen, in bestimmten Fällen generell Ausnahmen von der obligatorischen Warenuntersuchung an der Außengrenze vorzusehen.

Die Änderung der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung in bezug auf die Festlegung von Ausnahmen ist erforderlich geworden, nachdem die entsprechende Ausnahmeregelung des bisherigen § 36 des Geflügelfleischhygienegesetzes entfallen und durch die neue Ermächti-

gung des § 15 Abs. 1 Nr. 8 des Geflügelfleischhygienegesetzes ersetzt worden ist, von der nunmehr Gebrauch gemacht wird.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.
Auswirkungen auf den Haushalt der Länder sind bedingt durch einen gewissen Mehraufwand bei der Überwachung der z.B. für Zollager bestimmten Waren nicht auszuschließen. Diese Kosten sind jedoch im voraus nicht zu quantifizieren und können über kostendeckende Gebühren und Auslagen gedeckt werden.
Dadurch entsteht eine geringfügige finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen.
Preisüberwälzungen sind deshalb im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies nicht im voraus quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

Die Änderungen in den Buchstaben a und b sind Anpassungen an das novellierte Geflügelfleischhygienegesetz.
Die Änderung in Buchstabe c (Wegfall des alten Wortlauts von § 1 Abs. 3) bedeutet, daß die Vorschriften der Einfuhruntersuchungs-Verordnung nunmehr auch anzuwenden sind, wenn die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensmittel in eine Freizone, ein Freilager oder in ein Zollager verbracht werden sollen oder eine Durchfuhr stattfinden soll. Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird eine Subsidiaritätsklausel eingeführt, die besagt, daß die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden sind, wenn in produktspezifischen Verordnugen derselbe Sachverhalt bereits geregelt ist.

Die Regelung ist auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Fleischhygienegesetzes, § 15 Nr. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes und auf § 49 Abs.1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt.

Zu Nr. 2:

Durch die Änderung des § 2 Abs. 1 soll Anlage 1, die die Bescheinigung über Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft verbrachten Erzeugnissen (sogenanntes Anhang-B-Zertifikat) in der derzeit noch geltenden Fassung enthält, aufgehoben und anstattdessen auf Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG gleitend verwiesen werden, da das Zerti-

fikat derzeit von der EU-Kommission überarbeitet wird und es deshalb angebracht erscheint, das geänderte Zertifikatsmuster dann nur im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

Die Regelung ist gestützt auf § 19 Abs. 1 Nr. 1des Fleischhygienegesetzes und § 15 Nr. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes und auf § 49 Abs. 1 Nr. 2 b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nr. 3:

Durch die Einfügung von Absatz 2 wird klargestellt, daß die in Absatz 1 aufgeführten Lebensmittel nur nach Durchführung einer Einfuhruntersuchung entsprechend § 4 Abs. 1 eingeführt werden dürfen. Da die Anforderungen an die Einfuhruntersuchung nach den Anlagen 1, 2 und 3 umgesetztes EU-Recht beinhalten (Entscheidung 93/13/EWG), wird bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland über einen anderen Mitgliedstaat davon ausgegangen, daß die Einfuhruntersuchung in der Grenzkontrollstelle des erstberührten Mitgliedstaates auf der Grundlage der Vorgaben der Entscheidung 93/13/EWG erfolgt ist.

Die Vorschrift ist gestützt auf § 49 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nr. 4:

Durch die Streichung der Sätze 3 bis 5 entfällt die Möglichkeit, sogenannte bilaterale Vereinbarungen zur Durchführung der Warenuntersuchung am Bestimmungsort zu schließen. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt und zu Unsicherheiten in der Überwachung geführt. Die Folge der geänderten Bestimmung ist, daß alle Sendungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft, unabhängig davon, ob sie für die Bundesrepublik Deutschland oder andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, an der Außengrenze einer abschließenden Einfuhruntersuchung unterzogen werden. Dies gilt vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung in Anlage 3 Nr. 6.

Durch die Änderung in Nr. 4 wird Artikel 8 Nr. 4 der Richtlinie 90/675/EWG in deutsches Recht umgesetzt. Danach kann bei Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg in die Europäische Union eingeführt werden, der Verfügungsberechtigte die Warenuntersuchung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entweder im erstberührten Hafen oder im Bestimmungshafen eines anderen Mitgliedstaates durchführen lassen.

Die Bestimmung ist auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Fleischhygienegesetzes, § 15 Nr. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes und § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt.

Zu Nr. 5:
Mit den Vorschriften der §§ 4 a bis 4 c werden die speziellen Bestimmungen betreffend Zollager, Freizonen, Freilager und Durchfuhr aus der Kommissions-Entscheidung 93/14/EWG für die von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung erfaßten Lebensmittel in deutsches Recht umgesetzt; sie entsprechen den Regelungen bei Fleisch und Geflügelfleisch sowie bei Milch und Milcherzeugnissen.

Bei den in § 4 a Abs. 1 Nr. 3 erwähnten Gesundheitsbescheinigungen handelt es sich um die nach den Produktverordnungen vorgeschriebenen Bescheinigungen, wie z.B. der Gesundheitsbescheinigung nach Anlage 5 der Fischhygiene-Verordnung oder nach Anlage 2 der Eiprodukte-Verordnung.
Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften des Zollkodex der Gemeinschaften Anwendung, vor allem die Definitionen für Zollager, Freizonen, Freilager.

Die Vorschriften der §§ 4a und b sind auf § 49 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben b bis d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt. Die Bestimmung des § 4 c ist gestützt auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a des Fleischhygienegesetzes, § 15 Nr. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes und § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nr. 6:
Die Regelung des § 5 mußte aufgehoben werden, da die entsprechende EG-Regelung entfallen ist. Nach Artikel 1 der Entscheidung 92/571/EG war es möglich, die Nämlichkeits- und Warenuntersuchung an einem anderen Ort als der erstberührten Grenzkontrollstelle vorzunehmen, sofern dies aus personellen oder sächlichen Gründen erforderlich war. Diese Regelung ist durch Änderung der Entscheidung 92/571/EG aufgehoben worden (Entscheidung 94/659/EG). Deshalb wird § 5 aufgehoben.

Die Bestimmung ist gestützt auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Fleischhygienegesetzes, § 15 Nr. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes und § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nr. 7:
Bei den Änderungen in § 6 Abs. 1 handelt es sich um Folgeänderungen zu § 2 und § 4.

Durch die Aufnahme von Absatz 3 in § 6 werden feste Vorgaben für das Verfahren bei Beanstandungen gegeben. Allerdings gibt es dazu bereits spezifische Vorschriften in der Fleisch-

hygiene-Verordnung, der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung, der Milchverordnung und der Eiprodukte-Verordnung, die unberührt bleiben

Die Vorschrift ist gestützt auf § 49 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nr. 8:
Nr. 8 enthält die notwendigen Anpassungen der Ordnungswidrigkeitsvorschriften.

Zu Nr. 9 und 10:
Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zu § 2.

Zu Nr. 11:
Da die Entscheidung 92/571/EWG aufgehoben wurde, sind die diese Entscheidung betreffenden Passagen in Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b und g zu streichen. Bei der Dokumentenprüfung nach Nr. 2 Buchstabe g ist anstattdessen daraufhin zu kontrollieren, ob es sich bei dem Herkunftsbetrieb um einen nach Gemeinschaftsrecht für die Einfuhr zugelassenen oder von der Bundesrepublik Deutschland für die Einfuhr anerkannten Betrieb handelt.

Die Vorschrift ist gestützt auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 Fleischhygienegesetz, § 15 Nr. 1 Geflügelfleischhygienegesetz und § 49 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a und c Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz.

Zu Nr. 12:
Durch die Ergänzung in Anlage 3 soll die Bestimmung des Anhangs D Nr. 1 Absätze 3 und 4 sowie Nr. 2 der Entscheidung 93/13/EWG in deutsches Recht umgesetzt werden. Da es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Verfahrensregelung handelt, ist sie auch auf die Lebensmittel tierischer Herkunft anzuwenden, für die es spezifische Vorschriften zur Warenuntersuchung im vertikalen Recht gibt (wie Milch, Fischereierzeugnsse, Eiprodukte).

Die Vorschrift ist gestützt auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 Fleischhygienegesetz, § 15 Nr. 1 Geflügelfleischhygienegesetz und § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Artikel 2:

Mit Artikel 2 wird die Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung durch Einfügung eines § 6 c ergänzt, mit dem die Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung geregelt werden.

Durch Novellierung des Geflügelfleischhygienegesetzes war die entsprechende Regelung in dem bisherigen Gesetz entfallen und durch eine Ermächtigung ersetzt worden. Um eine Anschlußregelung zu erhalten, soll die Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung in diesem Punkt vorgezogen geändert werden.

Die Vorschrift ist auf § 15 Nr. 7, 8 und 9 des Geflügelfleischhygienegesetzes gestützt.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 beinhaltet die Bekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

Bundesrat Drucksache **583/96** (Beschluß)

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat stimmt der Verordnung als erstem Schritt zur Zusammenführung aller allgemeinen verfahrenstechnischen Einfuhrvorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft zu. Der Bundesrat erwartet, daß diese Zusammenführung Zug um Zug abgeschlossen wird, um möglichst bald zu einheitlichen, klaren und übersichtlichen Regelungen zu gelangen. Dabei sind Unstimmigkeiten zwischen den derzeit mit unterschiedlichem Regelungsumfang und -inhalt geltenden Produktverordnungen zu bereinigen, zum Beispiel die unterschiedliche Befristung einer Zwischenlagerung von Durchfuhrerzeugnissen oder die für Fleisch und für andere Lebensmittel unterschiedlichen Vorschriften für die Warenuntersuchungen von Sendungen, die nach Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle in ein zugelassenes Zollager verbracht werden und hier zum freien Verkehr abgefertigt werden sollen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen

der

Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 EinfuhruntersuchungsVO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. der Verfügungberechtigte dieses Verfahren beantragt hat."

Begründung:

Es ist sicherzustellen, daß die zuständige Behörde im Bestimmungsmitgliedstaat diesem Verfahren zustimmt und in der Lage ist, die entsprechenden Untersuchungen durchzuführen. Die Auswahl des Verfahrens kann daher nicht allein dem Verfügungsberechtigten überlassen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4b Abs. 1 EinfuhruntersuchungsVO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4b Abs. 1 die Nummer 1 zu streichen.

Als Folge

ist in § 4b Abs. 1 die Ordnungsziffer "2." zu streichen.

...

Begründung:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß entsprechende Erklärungen der zuständigen Behörde des Drittlandes in der Regel nicht vorgelegt werden können. Zudem ist zu gewährleisten, daß Ware, die von einem Drittland zurückgewiesen wird, zu Lasten des Verfügungsberechtigten unschädlich beseitigt werden kann.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4b Abs. 2 Satz 2 EinfuhruntersuchungsVO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4b Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Ausfuhr von Waren über Grenzkontrollstellen ist weder in der RL 90/675/EWG noch in nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben. Somit kann die Ausfuhr auch über Grenzübergangsstellen, die nicht Grenzkontrollstellen sind, erfolgen.

Eine Unterrichtung durch die erstberührte Grenzkontrollstelle würde nur einen Teil der Waren in der Durchfuhr erfassen.

Darüber hinaus ist eine solche Unterrichtung in den Produkt-Verordnungen mit Regelungen zur Einfuhr mit anschließender Wiederausfuhr, wie Fleischhygiene-VO und Milch-VO, nicht vorgesehen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4b Abs. 5 EinfuhruntersuchungsVO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4b Abs. 5 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Lagerung hat in zugelassenen Zollagern zu erfolgen."

Begründung:

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 Nr. iii) 2. Absatz der Richtlinie 90/675/EWG vom 10. Dezember 1990 (Veterinärkontrollrichtlinie) sind derartige Lebensmittel unter vorübergehender zollamtlicher Überwachung zu lagern. Eine Lagerung außerhalb zugelassener Zollager ist - wie die Überwachungspraxis zeigt - weder durch die zuständige Zollbehörde noch durch die zuständige Veterinärbehörde kontrollierbar.